



## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Altmarkkreis Salzwedel

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006 ..... 324
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006 ..... 324
- 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel vom 22.08.1994..... 325
- Genehmigung zur Führung eines Wappens der Gemeinde Nettgau ..... 325

### Hansestadt Gardelegen

- Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen ..... 325
- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen ..... 327

### Hansestadt Salzwedel

- IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung) ..... 327

### Gemeinde Liesten

- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Liesten ..... 328

### Wasserverband Stendal-Osterburg

- Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 9. Dezember 2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers..... 329
- Änderung Preisregelungen – Abwasser – ab 01.01.2010 ..... 329
- Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend „WVSO“ genannt) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A-)..... 330
- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) ..... 333

### Altmarkkreis Salzwedel

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006

Auf Grund

1. der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung,
2. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S 405) in der zurzeit geltenden Fassung,
3. des § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung,
4. des § 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung und
5. des § 24 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der zurzeit geltenden Fassung

erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.12.2009 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft des Altmarkkreises Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006.

### Art. 1

#### Änderung einer Satzung

Die Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.02.2006 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 12a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Nicht zum Sperrmüll zählender und daher nicht eingesammelter Abfall ist nach Beendigung der Abfuhr vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unverzüglich wegzuräumen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.“

#### 2. § 19 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abfälle, die gem. § 11a AbfG LSA auf anderen Grundstücken, inklusive Straßenkörper, verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem Abfallbesitzer dem Landkreis auf eigene Kosten an den Übergabestellen des Landkreises auf der Deponie Lindenberg in Gardelegen bzw. der Müllumladestation in Cheine zu überlassen.“

#### 3. § 19 Abs. 5 wird gestrichen

### Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises öffentlich bekannt zu machen.

### Art. 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Salzwedel, den 15.12.2009

Ziche  
Landrat

Siegel

### Altmarkkreis Salzwedel

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006

Auf Grund

1. der §§ 6 und 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zurzeit geltenden Fassung,
2. der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung,
3. des § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zurzeit geltenden Fassung,
4. des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung und
5. des § 24 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der zurzeit geltenden Fassung

erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 14.12.2009 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006.

## Art. 1

### Änderung einer Satzung

Die Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 20.02.2006 wird wie folgt geändert:

#### 1. Der § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet dem Altmarkkreis Salzwedel Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen.“

#### 2. Dem § 10 Abs. 1 Satz 1 werden folgende 2 Sätze hinzugefügt:

„Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen dies dem Altmarkkreis Salzwedel innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Dies betrifft insbesondere die in § 17 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung bestimmenden Angaben (z.B. Anzahl der im privaten Haushalt lebenden Personen, Anzahl der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden).“

#### 3. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 4

## Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises öffentlich bekannt zu machen.

## Art. 3

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Salzwedel, den 15.12.2009

Ziche  
Landrat

Siegel

## Altmarkkreis Salzwedel

### 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel vom 22.08.1994

Auf Grund der §§ 6, 21, 31 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 33 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung der Satzung

1. § 1 IV. „Behindertenbeauftragte“ erhält die Bezeichnung:

„**Behindertenbeauftragter und Seniorenbeirat**“.

2. § 1 IV (1) erhält folgende Fassung:

Dem Behindertenbeauftragten steht für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **103,00 Euro** monatlich zu. Die Ansprüche auf Verdienstausschlag und Dienstreisekosten werden davon nicht berührt.

3. Es wird nach § 1 IV. (1) folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Seniorenbeirat erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Vorsitzender des Seniorenbeirates	<b>50,00 Euro,</b>
b) Stellvertretender Vorsitzender	<b>40,00 Euro,</b>
c) Mitglieder	<b>30,00 Euro.</b> “

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 14.12.2009 in Kraft.

ausgefertigt am: 15.12.2009

Ziche  
Landrat

Siegel

## Altmarkkreis Salzwedel

### Der Landrat

Gemäß § 14 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung erhält die

## Gemeinde Nettgau

die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

„In Silber auf erhöhtem grünen Schildfuß drei Eichen mit schwarzen Stämmen und ineinander übergehenden grünen Kronen, im Schildfuß ein natürliches silbernes Hünengrab“

Die Hauptfarben des Wappens sind – abgeleitet von Hauptwappenmotiven (Eichen) und der Schildfarbe – Grün/Silber (Weiß).

Salzwedel, den 10. Dezember 2009

Im Auftrag

gez. Barth

Siegel

## Hansestadt Gardelegen

### Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 22 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA).

2. Die Kindertageseinrichtungen werden betrieben nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Die Kindertageseinrichtungen werden als Zweckbetrieb (Förderung und Betreuung von Kindern) angesehen (§ 68 Nr. 1 b Abgabenordnung). Die Aufgabe der Kindertageseinrichtungen umfasst die Betreuung, die Unterstützung der Erziehung in der Familie, die Förderung der altersgerechten Gesamtentwicklung des Kindes und die Zusammenarbeit mit den Eltern durch Bildung von Kuratorien.

Der Zweckbetrieb ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Zweckbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Gardelegen, d.h. alle in der Einwohnerdatei erfassten Kinder im Betreuungsalter deren Erziehungsberechtigte einen Hauptwohnsitz in der Hansestadt Gardelegen haben, haben das Recht zu deren Nutzung.

Die Rechte des Kindes werden von den Erziehungsberechtigten, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen.

Bei Wegzug aus der Hansestadt Gardelegen kann ein Kind maximal 2 Monate vom Tage des Wegzuges an gerechnet in einer Kindertageseinrichtung der Hansestadt Gardelegen weiter betreut werden.

Die Anspruchsberechtigung richtet sich dabei nach den Regelungen des § 3 des Kinderförderungsgesetzes. Für eine über einen Halbtagsplatz hinausgehende Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes ist die entsprechende Notwendigkeit durch den Antragsteller nachzuweisen, Umfang und Verbindlichkeit der ausgeübten Tätigkeit müssen dabei erkennbar sein.

Im Rahmen der Mitteilungspflicht nach § 60 SGB I sind anspruchsverändernde Fakten unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung und ist der Anspruch auf eine über einen Halbtagsplatz hinausgehende Betreuung weggefallen, sind ab Wegfall des Anspruches für die über den Anspruch auf einen Halbtagsplatz liegenden vereinbarten Betreuungszeiten die Kosten lt. Gebührensatzung § 4 Ziff. 1.4. zu entrichten.

Vorschulkinder können, wenn es die Eltern wünschen, über den Rechtsanspruch von 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche hinaus betreut werden, um allen Kindern die gleichen Bedingungen bei der Schulvorbereitung einzuräumen. Dabei muss die Gesamtfinanzierung des in Anspruch genommenen Platzes gesichert sein.

5. Die Hansestadt Gardelegen stellt die zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung und deckt die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen ergebenden Fehlbeiträge.

6. Die Inanspruchnahme der Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

## § 2

### Begriffbestimmung

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie
3. deren Mischform zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt,
4. Horte für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

## § 3

### Anmeldung/Aufnahme

1. Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist jederzeit möglich. Abweichend von Satz 1 ist für eine Hortbetreuung die Anmeldung in der Regel spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorzunehmen.

2. Die Aufnahme erfolgt nach den vorhandenen Plätzen.

3. Ummeldungen sollen durch die Eltern bei der Stadtverwaltung Gardelegen bis zum 1. eines Monats mit Wirkung für den darauf folgenden Monat erfolgen.

4. Ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Die Vergabe der Plätze erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der tatsächlichen Inanspruchnahme.

5. Beginn oder Ende der Nutzung eines Einrichtungsplatzes kann zu jedem beliebigen Tag eines Monats erfolgen. Die Gebührenschilderung entsteht jedoch mit jedem angefangenen Kalendermonat in voller Höhe.

6. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

7. Ummeldungen der Kinder von der Kinderkrippe zum Kindergarten werden durch die Stadtverwaltung Gardelegen nach Absprache mit den Eltern zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, vorgenommen. **Für einen vorgesehenen Standortwechsel ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.**

8. Die Abmeldung eines Kindes ist bis zum 30. Juni des Jahres zum 1.1. des nächsten Jahres und bis zum 31. Dezember des Jahres zum 30.6. des nächsten Jahres möglich. Die Abmeldung muss bis zu den genannten Terminen schriftlich bei der Stadtverwaltung Gardelegen vorliegen. Davon ausgenommen sind wichtige Gründe, die besonders dargelegt werden müssen.

9. Die Anmeldung für den Hort gilt bis zum Ende des 4. Schuljahres (31.7.), es sei denn, es erfolgt vorher eine Abmeldung nach Ziffer 8. Ferienzeiten sind grundsätzlich eingeschlossen. Eine Abmeldung nur für die Ferien ist nicht möglich.

Soll der Hortbesuch nach dem Ende der 4. Klasse fortgesetzt werden, ist eine neue Anmeldung erforderlich.

Die Anmeldung eines Kindes für den Hort nur für die Ferien soll bis 1 Monat vor Ferienbeginn erfolgt sein.

## § 4

### Gastkinder

1. Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist möglich, soweit die Hansestadt Gardelegen einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen kann und Gemeinde oder Eltern sich bereit erklären, die ungedeckten Kosten je Platz und Monat zu übernehmen. Zur Kostenübernahme ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

2. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben können Gastkinder für eine kurzzeitige Betreuung aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens 15 Öffnungstage im Kalendermonat.

## § 5

### Benutzungsgebühren

1. Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen erhoben.

2. Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages kann von den Eltern beim Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel gestellt werden.

## § 6

### Ausschluss von Kindern

Wenn der Gebührenschildernde mit einem Betrag im Rückstand ist, der mindestens dem Elternbeitrag für zwei Monate entspricht und gemahnt wurde, kann die Hansestadt Gardelegen den Betreuungsplatz ohne Einhalten einer Frist kündigen. Die Kündigung kann nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unterbleiben. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bleibt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehen. Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich. Ein Anspruch auf Nutzung desselben Platzes besteht nicht.

## § 7

### Benutzung der Kindereinrichtung

1. Die Verantwortung der Einrichtung für ein Kind beginnt mit der Übergabe desselben an die Erzieherin und endet mit der Abholung des Kindes durch die Eltern oder dessen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt mit dem Zeitpunkt der Meldung bei der Erzieherin die Aufsichtspflicht und endet die Aufsichtspflicht beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.

2. Bei der Abholung durch einen Bevollmächtigten und dem Verlassen der Einrichtung ohne Begleitung muss das schriftliche Einverständnis der Eltern in der Kindertageseinrichtung vorliegen.

## § 8

### Öffnungszeiten

1. Die Einrichtungen werden nach § 2 Punkt 1-3 montags bis freitags (außer an Feiertagen) in der Regel von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

2. Die Horte werden montags bis freitags (außer an Feiertagen) von frühestens 6.00 Uhr bis zum Schulbeginn und nach Schulschluss bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet.

3. Wird ein Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder den unter § 9 der Satzung genannten Dritten zustande, entscheidet die diensthabende Erzieherin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (max. 1 Stunde). Anschließend erfolgt die Betreuung des Kindes über die Bereitschaftspflege des zuständigen Jugendamtes.

Die Kosten für die Betreuung des Kindes nach 17.00 Uhr tragen die Eltern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.

4. Bei Inanspruchnahme der Halbtagsbetreuung müssen die Kinder bis 8.30 Uhr in der Einrichtung sein. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden.

5. In der bedarfsschwachen Periode zwischen Weihnachten und Silvester jeden Jahres wird die Öffnung der Kindertageseinrichtungen dem vorher ermittelten Bedarf angepasst. Am 24.12. und 31.12. sind die Einrichtungen geschlossen. Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres.

In den Sommerferien der Schulen schließen die Kindertageseinrichtungen nach § 2 Punkt 1-3 wechselweise für 2 Wochen. Die Schließzeiten für das kommende Jahr sind bis zum 30.10. des Vorjahres durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt zu machen. Im Ausnahmefall können Kinder, für die auch in den Ferien ein nachzuweisender Betreuungsbedarf besteht, in einer der geöffneten Einrichtungen betreut werden.

Die genannte Schließungsregelung hat keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht.

Die Ferienregelung in den Horten erfolgt als Ganztagsbetreuung und richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Eine Kooperation zwischen den Horten ist möglich. Bei einem Hortbesuch in den Schulferien besteht kein Anspruch auf eine Betreuung in dem Hort, in dem das Kind aufgenommen wurde.

## § 9

### Erkrankungen

Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft Informationspflicht. Diese besteht auch Seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern in der Einrichtung derartige Erkrankungen auftreten. Akut erkrankte Kinder können in der Einrichtung nicht betreut werden.

Bei während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung auftretender akuter Verletzung oder Erkrankung des Kindes werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall rufen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin der Einrichtung nach eigenem Ermessen herangezogen.

## § 10

### Verpflegung

Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit wird gemäß § 17 (3) KiFöG LSA seitens der Hansestadt Gardelegen gesichert. Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis gemäß der festgelegten Modalitäten des Essenanbieters.

## § 11

### Haftung/Unfallschutz

Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jeder Unfall ist der Einrichtung bzw. den Eltern unverzüglich anzuzeigen.

Für Kinderwagen, darin aufbewahrte Gegenstände sowie sonstige persönliche Dinge wird durch die Hansestadt Gardelegen keine Haftung übernommen. Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder ausgehen, hat die Leiterin der Einrichtung die Möglichkeit, die Eltern aufzufordern, diese Gegenstände wieder mitzunehmen, anderenfalls kann sie diese ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen vom 19.05.2003 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2004 außer Kraft.

Gardelegen, den 08.12.2009

Fuchs  
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen

## Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl. Nr. 16/1996), der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 14/2009, S. 383) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 170) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.12.2009 die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen beschlossen.

### § 1 Gebührenpflicht

Die Hansestadt Gardelegen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme ihrer Kindereinrichtungen Benutzungsgebühren.

### § 2 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebühr entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind in der Kindereinrichtung angemeldet wird. Sie entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

2. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden. Dieser Bescheid ist gültig bis zum Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder bis er durch einen anderen Bescheid ersetzt wird.

3. Die Gebühren werden in monatlichen Beträgen erhoben. Sie sind jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

4. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

5. Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes und bei Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Hansestadt Gardelegen erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats zu dem die Abmeldung bzw. die Kündigung wirksam wird. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

### § 3 Gebührenarten

Gebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindereinrichtung. Sie ist für einen vollen Monat zu entrichten.

### § 4 Gebührentarif

1. Elternbeiträge

1.1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippen)

bis 4 Stunden/20 h/Woche	90,00 Euro
bis 5 Stunden/25 h/Woche	100,00 Euro
bis 7 Stunden/35 h/Woche	125,00 Euro
bis 9 Stunden/45 h/Woche	150,00 Euro
über 9 Stunden/45 h/Woche	175,00 Euro

1.2. Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

bis 4 Stunden/20 h/Woche	66,00 Euro
bis 5 Stunden/25 h/Woche	75,00 Euro
bis 7 Stunden/35 h/Woche	92,00 Euro
bis 9 Stunden/45 h/Woche	110,00 Euro
über 9 Stunden/45 h/Woche	120,00 Euro

1.3. Kinder ab Schuleintritt (Hort)

Frühhort	12,00 Euro
Nachmittagshort	39,00 Euro
3 Std. ab Schulschluss	25,00 Euro
Früh- und Nachmittagshort	51,00 Euro
Ferienhort	4,00 Euro/Tag
(nur für Kinder die den Hort ausschließlich in den Ferien nutzen)	

1.4. Zusätzliche Ferienpauschale pro Tag für Hortkinder, die folgende Regelbetreuungszeiten vereinbart haben:

Frühhort	3,35 Euro
Nachmittagshort	2,00 Euro
Früh- und Nachmittagshort	1,40 Euro
3 Std. nach Schulschluss	2,70 Euro
Frühhort / 3 Std. nach Schulschluss	2,10 Euro

Als Schuleintritt gilt der Beginn des Schuljahres nach § 23 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 11.08.2005 GVBl. LSA S. 520 in dem das betreffende Kind erstmals die Schule besucht.

2. In dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, wird die Gebühr nach 1.1.

erhoben (Ausnahme Hauskinder).

3. Zur Gewährleistung eines der Zahl zu betreuender Kinder stets gerecht werdenden Fachpersonaleinsatzes haben die Eltern mit der Hansestadt Gardelegen die tägliche/wöchentliche Betreuungszeit schriftlich zu vereinbaren. Ummeldungen hinsichtlich der Betreuungszeit sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Ausnahmen bei nachgewiesener Arbeits-/Beschäftigungsaufnahme sind zulässig. In diesen Fällen wird der Beitrag anteilig berechnet.

4. Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzungsgebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind während seiner Abwesenheit erhalten bleibt. Bei einer längeren Abwesenheit des Kindes von mehr als 21 aufeinander folgenden Öffnungstagen der Kindereinrichtung wegen Krankheit oder Kur kann die Hansestadt Gardelegen auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung eine Ermäßigung um 50 % des Elternbeitrages gewähren.

5. Die Benutzungsgebühr bleibt auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) fällig und ist weiter zu entrichten.

6. Für Gastkinder nach § 4 Abs. 2 der "Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Gardelegen" wird als Gebühr ein Tagessatz von 12,00 Euro für Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren, 8,00 Euro für Kinder ab 3 Jahren und 6,00 Euro für Kinder ab Schuleintritt erhoben.

7. Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit im wiederholten Falle kann durch die Verwaltung rückwirkend der nächst höhere Elternbeitrag gefordert werden.

### § 5 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindereinrichtung veranlassen haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

### § 6 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Hansestadt Gardelegen vom 01.01.2005 außer Kraft.

Gardelegen, den 08.12.2009

Fuchs  
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

## IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/ die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Salzwedel in seiner Sitzung am 28.10.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Für die Ortsbürgermeister werden folgende Regelungen getroffen:

Der Ortsbürgermeister von Pretzier erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 307 EUR.

Die Ortsbürgermeister von Brietz, Henningen und Seebenau erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 231 EUR.

Die Ortsbürgermeister von Chüden, Dambeck, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Riebau, Stappenbeck und Tylsen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 154 EUR.

(2) Für die Mitglieder der Ortschaftsräte werden folgende Regelungen getroffen:

Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 14,40 EUR.

Abweichend erhalten die derzeitigen Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Brietz längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode eine monatliche Aufwandsentschädigung von 18,90 EUR.

(3) Abweichend von den Regelungen des Absatzes 1 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers eine monatliche Aufwandsentschädigung von

# Sonderamtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 23. Dezember 2009

in der Ortschaft Chüden	550,00 EUR,	
in der Ortschaft Henningen	613,55 EUR,	
in der Ortschaft Klein Gartz	300,00 EUR,	
in der Ortschaft Langenapel	400,00 EUR,	
in der Ortschaft Liesten	409,00 EUR,	
in der Ortschaft Osterwohle	511,00 EUR,	
in der Ortschaft Pretzier	766,94 EUR,	
in der Ortschaft Riebau	460,00 EUR,	
in der Ortschaft Seebenau	409,03 EUR,	
in der Ortschaft Tylsen	307,00 EUR.	
(4) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Benkendorf erhält bis zum Ausscheiden aus dem Amt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von		256,-- EUR.

## Artikel II

Es wird folgender § 6 a neu eingefügt:

### § 6 a

#### Feuerwehren in den zum 01.01.2010 eingemeindeten Ortschaften

Abweichend von § 6 gelten für die nachstehenden Ortschaften folgende Regelungen:

#### (1) Ortschaft Chüden

der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	45 EUR
der stv. ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	15 EUR
der ehrenamtliche leitende Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	30 EUR
die ehrenamtlichen Jugendwarte erhalten pro 10 Jugendliche eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	15 EUR
der ehrenamtliche Maschinist (TSF) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	10 EUR
der ehrenamtliche Maschinist (TLF) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	10 EUR
der ehrenamtliche Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	10 EUR

#### (2) Ortschaft Henningen

der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	36 EUR
der ehrenamtliche Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	16 EUR
der ehrenamtliche Gruppenführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	26 EUR

#### (3) Ortschaft Klein Gartz

der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	21 EUR
der stv. ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	11 EUR

#### (4) Ortschaft Langenapel

der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	25 EUR
der stv. ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	7,50 EUR
der ehrenamtliche Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	7,50 EUR
der stv. ehrenamtliche stv. Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	7,50 EUR
der ehrenamtliche Gruppenführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	7,50 EUR

#### (5) Ortschaft Liesten

der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	50 EUR
der ehrenamtliche Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	50 EUR

#### (6) Ortschaft Osterwohle

der ehrenamtliche Wehrleiter der Gesamtortschaft erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	40 EUR
der ehrenamtliche Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	15 EUR
die ehrenamtlichen Wehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	35 EUR
die ehrenamtlichen stv. Wehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	15 EUR

#### (7) Ortschaft Pretzier

der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	80 EUR
der ehrenamtliche stv. Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung	

in Höhe von	40 EUR
die ehrenamtlichen Jugendwarte erhalten pro 10 Jugendliche eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	13,50 EUR
der ehrenamtliche Gruppenleiter Königsstedt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	25 EUR

#### (8) Ortschaft Riebau

der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	36 EUR
der stv. ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	18 EUR
der ehrenamtliche Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	13 EUR
der ehrenamtliche Gruppenführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	18 EUR

#### (9) Ortschaft Seebenau

der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	52 EUR
der stv. ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	26 EUR
der ehrenamtliche Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	13 EUR
der stv. ehrenamtliche stv. Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	13 EUR
der ehrenamtliche Gruppenführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	13 EUR

#### (10) Ortschaft Tylsen

der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	26 EUR
der stv. ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von	15 EUR

Wird von den vorgenannten ehrenamtlich Tätigen jemand über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 30 Tagen durch einen Stellvertreter vertreten, steht dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenden zu.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Salzwedel, den 28.11.2009

gez. Sabine Danicke  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Liesten

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Liesten in der Sitzung am 26.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge, gegenüber nunmehr festbisher gesetzt auf Euro	
	erhöht um	vermindert um		
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	2.500	345.400	342.900
die Ausgaben	0	2.500	345.400	342.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	32.500	0	327.400	359.900
die Ausgaben	32.500	0	327.400	359.900

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Liesten, den 29.10.2009

(Siegel)

gez. Boesenhagen  
Bürgermeister

### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 28. Dezember 2009 bis 08. Januar 2010 zur Einsichtnahme in der VG Salzwedel-Land, Kämmerei, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 103, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Liesten, den 10.12.2009

gez. Boesenhagen

## Wasserverband Stendal-Osterburg

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 9. Dezember 2009 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 9.12.2009 den Jahresabschluss 2008 mit folgenden Daten festgestellt:

<b>Bilanzsumme</b>	<b>182.446.476,52 Euro</b>
<b>davon entfallen auf der Aktivseite auf</b>	
das Anlagevermögen	167.083.889,00 Euro
das Umlaufvermögen	15.360.114,12 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	2.473,40 Euro
<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
das Eigenkapital	33.712.612,12 Euro
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	36.817.381,52 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse	20.037.184,35 Euro
die Rückstellungen	5.453.341,87 Euro
die Verbindlichkeiten	86.636.092,86 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	794,27 Euro
<b>Jahresverlust</b>	<b>210.930,47 Euro</b>
Summe der Erträge	18.984.579,30 Euro
Summe der Aufwendungen	19.195.509,77 Euro

#### Verwendung des Jahresgewinnes/ Behandlung des Jahresverlustes

Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust 2008 im Geschäftsbereich Abwasser in Höhe von 737.888,59 Euro gegen die Allgemeine Rücklage zu buchen und den Jahresgewinn im Geschäftsbereich Trinkwasser in Höhe von 526.958,12 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

#### Wasserverbandes Stendal-Osterburg

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst

die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Magdeburg, den 28. August 2009

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Markus Salzer  
Wirtschaftsprüfer

#### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2008 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal gemäß der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2008 den folgenden Feststellungsvermerk:

**"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. August 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstanden keinen Anlass."**

Stendal, den 27.10.2009

gez. Mosow  
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 9.12.2009 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2008 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 1.2.2010 bis 15.2.2010 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 10.12.2009

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

## Wasserverband Stendal-Osterburg

### Änderung Preisregelungen - Abwasser – ab 1.1.2010

#### 2. Hausanschlusskosten

2.1) Die Kosten für die Herstellung eines Abwasseranschlusses bis DN 150 mm werden pauschaliert berechnet. Bis zu einer Länge von 10 m einschließlich Grundstücksanschussschacht beträgt die Pauschale 2.180,- Euro. Die darüber hinaus gehende Länge wird mit 72,- Euro je Meter berechnet.

\*Straßenmitte ist wie folgt definiert: Die "Straßenmitte" ist der rechnerisch ermittelte Wert zwischen zwei gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen.

2.2) Für Abwasserhausanschlüsse größer als DN 150 mm und bei Veränderungen eines Anschlusses werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

#### 3. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt berechnet sich auf der Grundlage von Ziffer 13 AEB-A.

Fäkalschlammensorgung / Sammelgruben 10,00 EUR/m<sup>3</sup>

Osterburg, 14. Dezember 2009

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

## **Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend "WVSO" genannt) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -)**

Diese AEB-A einschließlich der Einleitungsbedingungen und der Preisregelungen „Abwasser“ (Anlagen) regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und dem WVSO entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung des WVSO.

### **1. Abwasserentsorgungsvertrag**

1.1. Der WVSO schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer) ab.

1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer, auch bei einer Bruchteilsgemeinschaft, haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen des WVSO diesem gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des WVSO auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem WVSO unverzüglich mitzuteilen.

1.3. Absatz 1.2 gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

1.4. Der Vertrag soll schriftlich geschlossen werden. Ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung auf Entsorgung des Grundstücks, der auf einem besonderen - beim WVSO erhältlichen Vordruck - gestellt werden soll, führt zum Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages, wenn der WVSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Ist er auf diese oder andere Weise abgeschlossen worden, so hat der WVSO den Vertragsschluss dem Anschlussnehmer schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung wird auf die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen hingewiesen. Der WVSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer die allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der Preisregelungen „Abwasser“ unentgeltlich zu übermitteln.

1.5. Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserentsorgung erfolgt zu den geltenden Entsorgungsbedingungen des WVSO. Dem Anschlussnehmer sind auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, unentgeltlich zu übermitteln.

1.6. Der Entsorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Anschluss an den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal hergestellt und vom Beauftragten des WVSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn. Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltepreis in Höhe des gültigen Grundpreises laut Preisregelungen „Abwasser“ je Anschluss berechnet.

1.7. Ist der Anschlussnehmer der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats kündigen. Ist der Anschlussnehmer ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle des Wegfalls seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **2. Abwassereinleitung**

2.1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in der Anlage geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen.

2.2. Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden.

2.3. Der WVSO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung und die Kosten für die Beseitigung der ggf. durch die Einleitung verursachten Schäden in der Abwasseranlage zu tragen.

### **3. Umfang der Abwasserentsorgung**

3.1. Der WVSO ist nur verpflichtet, Abwasser entsprechend der Entwässerungssatzung des WVSO abzunehmen, vorausgesetzt die in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung oder Übergabe in die öffentliche Abwasseranlage.

3.2. Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der WVSO durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WVSO hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat der WVSO die Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WVSO dies nicht zu vertreten hat.

3.3. Der WVSO ist berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den allgemeinen Entsorgungsbedingungen und speziell den Einleitungsbedingungen zuwiderhandelt.

3.4. Der WVSO hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind.

### **4. Haftung**

4.1. Der WVSO haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

4.2. Der Anschlussnehmer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

4.3. Wer den Vorschriften dieser "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser" zuwiderhandelt, haftet dem WVSO für alle diesem dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Anschlussnehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **5. Grundstücksbenutzung**

5.1. Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

5.2. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

5.3. Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den WVSO innerhalb einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem WVSO anzuzeigen.

5.4. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WVSO zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

5.5. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.4 nachzuweisen.

5.6. Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **6. Auskunft- und Mitteilungspflicht**

6.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserentsorgungsverhältnisse und die für die Berechnung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, andere Nutzungsberechtigte dazu anzuhalten und Änderungen unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

6.2. Der Anschlussnehmer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WVSO anzuzeigen.

6.3. Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Einleitungsbedingungen des WVSO in die Abwasseranlage, hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO in der Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.

6.4. Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies dem WVSO rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem WVSO unverzüglich anzuzeigen.

6.5. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WVSO schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

### **7. Baukostenzuschuss (BKZ)**

7.1. Zur anteiligen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der WVSO berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.

7.2. Bei Grundstücksanschlüssen, für die bereits von dem WVSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WVSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.

7.3. Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WVSO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WVSO zu zahlen.

7.4. Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ zu entnehmen.

## 7.5. Als Grundstücksfläche gilt

a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind. Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m<sup>2</sup> überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen.

Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m<sup>2</sup> hinausgehenden Fläche erfolgt eine Nachberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche.

Teilt der Anschlussnehmer dem WVSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Nachberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.

b) bei Grundstücken, mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m<sup>2</sup>,

c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zu tatsächlichen Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.

7.6. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden zudem Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Anzahl der Vollgeschosse gilt

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

7.7. Der Baukostenzuschuss sowie die in Ziffer 8.6 geregelten Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlage getrennt errechnet und aufgliedert mitgeteilt.

7.8. Der Baukostenzuschuss und die Grundstücksanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten kann die Aufnahme der Entsorgung abhängig gemacht werden.

7.9. Mit den Anschlussnehmern kann vereinbart werden, dass die Baukostenzuschüsse bereits vor Erstellung der Anschlüsse gezahlt werden.

## 8. Grundstücksanschlüsse

8.1. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit dem Grundstücksanschlusschacht, falls dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze. Bei Altanlagen gilt diese Regelung nur, sofern der Anschluss durch den WVSO errichtet oder diesem übergeben wurde.

8.2. Der WVSO kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhält. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

8.3. Der WVSO entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Im Falle eines Grundstücksanschlusschachtes ist dieser in der Regel auf dem Grundstück anzuordnen.

8.4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von zugestimmten Plänen erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

8.5. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVSO und werden vorbehaltlich der Ziffer 10.1 Satz 3, ausschließlich vom WVSO hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; Ziffer 5.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

8.6. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVSO die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses, einschließlich der Kosten des Grundstücksanschlusschachtes, sowie für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Pauschalierung ist möglich. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“.

8.7. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## 9. Inbetriebsetzung

9.1. Der WVSO oder dessen Beauftragte nehmen den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das Kanalnetz ab und erteilen die Freigabe zum Betrieb.

9.2. Jede Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage ist beim WVSO über den Anschlussnehmer zu beantragen.

9.3. Die Kosten für die Freigabe werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Freigabe ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Freigabe nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WVSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten. Die Freigabe bei einer Wiederinbetriebsetzung ist kostenpflichtig.

## 10. Grundstücksentwässerungsanlagen

10.1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln und/oder Ableiten des Abwassers dienen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt hinter dem Grundstücksanschlusschacht, ist dieser nicht vorhanden an der Grundstücksgrenze. Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.2. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach dem Stand der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

10.3. Für das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die Ausführung von Kanalbaumaßnahmen hat nach DIN 1986 zu erfolgen.

10.4. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so sind diese durch den Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

10.5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Ziffer 10.2, so hat der Anschlussnehmer sie auf Verlangen des WVSO auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für eine solche Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

10.6. Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.7. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

10.8. Der WVSO ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

## 11. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben

11.1. Wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt werden kann, ist eine Grundstückskläranlage als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten und zu betreiben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag befristet eine abflusslose Sammelgrube genehmigt werden.

In diesen genannten Fällen hat der Anschlussnehmer das Grundstück an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr anzuschließen.

11.2. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

11.3. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Anschlussnehmer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.

11.4. Die Grundstückskläranlage oder die abflusslose Sammelgrube ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist.

Der WVSO kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

11.5. Der WVSO oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstücks-

kläranlage oder abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm/ das Abwasser ab. Zu diesem Zweck ist dem WWSO oder dem beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren. Der WWSO bestimmt den Zeitraum, in dem der Anschlussnehmer die Durchführung der Entsorgung vornehmen zu lassen hat. Die Zeiträume für die Entsorgung werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Die Abfuhr des Fäkalschlammes hat in folgendem Rhythmus zu erfolgen:

a) Abflusslose Sammelgruben sind regelmäßig - unter Berücksichtigung des anfallenden Abwassers (Wasserverbrauch) und des Fassungsvermögens der abflusslosen Sammelgrube - zu leeren, spätestens, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen sollen in den vom Verband vorgegebenen Zeiträumen, mindestens jedoch einmal jährlich und / oder bei Bedarf entschlammt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Entleerung der Kleinkläranlage anzuzeigen.

11.6. Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gilt die Anlage Einleitungsbedingungen und -einschränkungen zu diesen AEB entsprechend.

## 12. Zutrittsrecht und Überwachung

12.1. Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WWSO den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der WWSO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

12.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den Beauftragten des WWSO zu den in Ziffer 12. 1 genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Ziffer 12.1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten

12.3. Die Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten in gleicher Weise für Betreiber von Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

## 13. Abwasserentgelt

13.1. Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird ein Abwasserentgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß der jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ des WWSO in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

13.2. Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Abwasser“ in der jeweils geltenden Fassung.

13.3 Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers bemessen.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Frischwassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

13.4. Wird in die jeweilige Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis nachfolgende Verschmutzungszuschläge erhoben.

Der Verschmutzungsgrad - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), des Rohwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen pro Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleibt der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.

Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m3 Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 750 - 2000 mg/l	= 20 % Zuschlag
b) 2000 - 4000 mg/l	= 30 % Zuschlag
c) 4000 - 10.000 mg/l	= 40 % Zuschlag
d) über 10.000 mg/l	= 50 % Zuschlag

13.5. Auf Verlangen des WWSO hat der Anschlussnehmer zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 13.3 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf seine Kosten anzubringen, durch den Verband abnehmen zu lassen und zu unterhalten. Der Zählerstand ist dem Verband zum Abrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Der WWSO kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüf Stelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem WWSO. Verlangt der WWSO keine Messeinrichtung, so hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüf bare Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussnehmers nicht richtig oder überhaupt nicht an, so ist der WWSO berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen.

Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WWSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

13.6. Bei Schätzungen gemäß Ziffer 13.5 Satz 5 wird eine Abwassermenge von 2,7 m<sup>3</sup> pro Person und Monat angenommen.

13.7. Nachweislich den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen können auf Antrag des Anschlussnehmer bei der Berechnung des Abwasserentgeltes abgesetzt werden.

Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Abrechnungszeitraumes vom Anschlussnehmer gestellt werden.

Die Nachweispflicht für nicht zugeführte Abwassermengen obliegt dem Anschlussnehmer.

Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WWSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

13.8. Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgenden Menge des Abwassers gilt der Frischwassermaßstab. Insoweit finden die Bestimmungen 13.1-7 entsprechend Anwendung.

13.9. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Fäkalschlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m<sup>3</sup>.

## 14. Rechnungslegung und Bezahlung

14.1. Die Rechnungslegung für die eingeleitete Abwassermenge, erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

14.2. Wird die Wassermenge jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO in gleichen Abständen Abschläge für die Entsorgung. Deren Höhe bemisst sich nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

14.3. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

14.4. Wird die Wassermenge ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO einen Abschlag, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach der durchschnittlichen Wassermenge des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

14.5. Die endgültige Abrechnung entsprechend der abgelesenen Wassermenge erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

14.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

## 15. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

15.1. Die Rechnungsbeträge werden entsprechend der Rechnungsangaben fällig.

Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sollen binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

Es werden	
für die 1. Mahnung	5,00 Euro
für die 2. Mahnung	10,00 Euro
erhoben.	

Weiterhin werden	
für den Einzug durch Beauftragte	15,00 Euro
für das gerichtliche Mahnverfahren	20,00 Euro

Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % fällig. Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.

15.2. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der WWSO berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungspflicht stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seiner Zahlungsverpflichtung zukünftig fristgemäß nachkommt.

15.3. Der WWSO hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

15.4. Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

15.5. Gegen Ansprüche des Unternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 16. Änderungsklausel

Der WVSO ist berechtigt, diese AEB-A nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern des Landkreises Stendal, des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Börde öffentlich bekannt gemacht. Damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

## 17. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind gültig ab dem 01.01.2010 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Entsorgung durch den WVSO.

Osterburg, den 11. Dezember 2009

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

## Wasserverband Stendal-Osterburg

### SATZUNG

#### über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

#### (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 09.12.2009 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen

#### § 1

##### Allgemeines, öffentliche Einrichtung

- (1) Der WVSO betreibt in seinem Gebiet Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WVSO übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ (AEB-A), in seinem Gebiet die Abwässer zu sammeln, fortzuleiten und zu behandeln. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (3) Der WVSO entscheidet über Art, Lage; Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.
- (4) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie -zwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung. Das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und dem WVSO wird gemäß seiner "Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A-, geregelt.

#### § 2

##### Umfang der öffentlichen Einrichtungen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören

- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Abwasserdruckleitungen, Bürgermeisterkanälen oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
- b) die Anschlussleitung vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis einschließlich eines Grundstückanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Anschluss an eine Abwasserdruckleitung endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze,
- c) die Abwasserpumpstationen,
- d) die Kläranlagen,
- e) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem WVSO selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WVSO dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient,
- g) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (öffentliche Fäkal-schlamm-sorgung).

#### § 3

##### Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl.I.S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht

- a) für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
- c) für Niederschlagswasser.

- Der WVSO nimmt im Auftrag der Kommunen Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebes von Regenwasserkanalisationen und -behandlungsanlagen wahr. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert mit den Kommunen zu vereinbaren. -

(2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Abwasserkanäle, Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.

(3) Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.

(4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.

(5) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten oder aus abflusslosen Sammelgruben abgeführten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück einschließlich des Grundstückanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Abwasserdruckleitungen die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück.

(7) Bürgermeisterkanäle sind im Gefälle erdverlegte Rohrleitungen, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser in ein Gewässer einleiten.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln oder Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet auf der Anschlussnehmerseite vor dem Grundstückanschlussschacht, ist dieser nicht vorhanden, an der Grundstücksgrenze und bei Altanlagen an der Einleitstelle im Kanal.

(9) Grundstückanschlussschacht ist eine Einrichtung -im Regelfall- auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probenahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

#### § 5

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte eines im Gebiet des WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A- zu verlangen (Anschlussberechtigter). Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WVSO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen. Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen des WVSO Sicherheiten zu leisten.

(5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.

(6) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.

In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Abwasser nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Abwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u.ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, sofern es sich um einen Anschluss an einen Abwasserkanal handelt.

(2) Der WVSO kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.

(3) Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung (Ausfuhr des in der abflusslosen Sammelgrube anfallenden Abwassers bzw. des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes).

Sofern der Anschluss an einen Bürgermeisterkanal erfolgt, ist auch der Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung vorzunehmen und der Anschlussberechtigte ist verpflichtet den in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm durch den WVSO zu entsorgen zu lassen.

(4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung, kann der WVSO den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.

Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.

(6) Der WVSO kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Aufforderung des WVSO über die Ausübung des Anschlusszwangs innerhalb von drei Monate vorzunehmen.

(7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WVSO alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwasseranlage wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des WVSO die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

(9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.

(10) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - unter Wahrung der Regelungen „Einleitungsbedingungen und -beschränkungen“ in der Anlage zu diesen AEB-A - der Abwasseranlage zuzuführen.

(11) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussberechtigten dies unverzüglich dem WVSO mitzuteilen.

## § 7

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WVSO zu stellen.

(2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandeln und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung.

## § 8

### Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

(2) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.

(3) Der WVSO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder

Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Der WVSO kann - abweichend von den Regelungen Einleitungsbedingungen und -einschränkungen, Anlage zu den AEB-A -, die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WVSO sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungseinschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.

(7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä.

(8) Der Antrag ist schriftlich bei dem WVSO zu stellen. Er muss enthalten

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hofffläche,

(b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u.ä., Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.

(9) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Unterlagen als Anlagen beizufügen.

(10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.

(11) Der WVSO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986), den "Technischen Anforderungen Abwasser" des Verbandes und den anderen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WVSO schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der WVSO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Der WVSO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

(13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WVSO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

(14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird  
oder

b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

## § 9

### Eigentum an Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des WVSO. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## § 10

### Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben mit Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung

(1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und in Ausnahmefällen in abflusslosen Sammelgruben einzuleiten.

Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Jedes Grundstück mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube unterliegt der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks, für das Abs. 1 zutrifft, an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Die zum Anschluss Berechtigten nach Abs. 3 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen.

(5) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, Anlage zu den AEB-A, entsprechend.

## § 11 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl.S.214) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) –jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung– ein Zwangsgeld bis 500.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Entgegen dem Anschlusszwang nach § 6 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

- entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,

- entgegen § 8 den erforderlichen Antrag bzw. Nachtrag nicht oder nicht fristgerecht stellt,

- entgegen § 10 nicht den Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr vornimmt und diese nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasseranschlussatzung des WWSO vom 24.11.2004 zuletzt geändert am 20.12.2007 außer Kraft.

Osterburg, den 15. Dezember 2009

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61